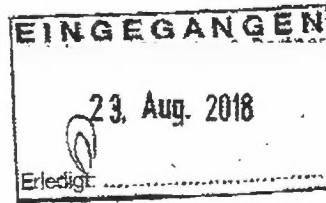
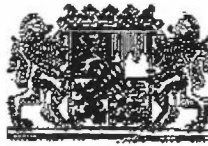


Ausfertigung

Landgericht Bamberg

Az: 12.O 441/18



in dem Rechtsstreit

Sparkasse

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

*Herr Eibl
J. K.
Frankfurt am Main*

erlässt das Landgericht Bamberg - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter am 22.08.2018 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs.

folgenden



Beschluss

1.
Dem Antragsgegner wird untersagt, den mit der Antragstellerin am 22.11.2017 geschlossenen Vergleich sowie den, dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Sachverhalt Dritten mitzuteilen, mit Ausnahme von Hans Peter Eibl, Johannes-Beer-Weg 10, 74348 Laufen und mit Ausnahme von Dritten die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, aber nur hinsichtlich des Ausgangs, nicht aber hinsichtlich des Inhalts des Rechtsstreits.

2.
Dem Antragsgegner wird untersagt, dem Westdeutschen Rundfunk A.d.ö.R., Appelloplatz 1, 50667 Köln, sein Einverständnis mit einer Veröffentlichung mitzuteilen, soweit die Veröffentlichung den Inhalt der Vergleichsvereinbarung vom 22.11.2017 oder den, der Vereinbarung zugrun-

12 O 441/18

- Seite 2 -

de liegenden Lebenssachverhalt betrifft.

3.

Dem Antragsgegner wird geboten, Hans Peter Eibl, Johannes-Beer-Weg 10, 74348 Lauffen, bis zum 27.08.2018 zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Vergleichsvereinbarung vom 22.11.2017 und dem der Vereinbarung zugrunde liegenden Lebenssachverhalt zu verpflichten und dies gegenüber der Antragstellerin nachzuweisen.

4.

Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen gem. Ziffern I. und/oder II. ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,- EUR und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren angedroht.

5.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

6.

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.



Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 20.08.2018 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antragstellerin steht ein Anspruch auf Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin aus §§ 935, 940 ZPO und der Vergleichsvereinbarung vom 22.11.2017 zu. Ihr stehen sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund zur Seite. Zur Begründung wird auf die insofern erfolgten Ausführungen der Antragstellerin in ihrem Antrag vom 20.08.2018 Bezug genommen.

III.

Das Gericht hat den Streitwert im Rahmen des anzustellenden billigen Ermessens gem. § 3 ZPO mit 50.000,00 € bewertet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem



Landgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden: